

Stiftungssatzung

Präambel

Die Bürgerstiftung Warstein ist eine Gemeinschaftsstiftung Warsteiner Bürger für die Bürger. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft in unserer Stadt. Sie fördert vor allem soziale und kulturelle Anliegen, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen. Die Bürgerstiftung will den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürgerschaft in ihrer Stadt fördern und stärken. Zur Verwirklichung der von ihr satzungsgemäß verfolgten Zwecke ist die Bürgerstiftung auf die breite Unterstützung durch die Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Sie möchte diese anregen, sich an der Stiftung durch Zuwendungen zu beteiligen und so bei der eigenverantwortlichen Erfüllung gesellschaftlicher Anliegen und Aufgaben mitzuwirken.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Bürgerstiftung Warstein weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Vielmehr will die Stiftung solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen, und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und ohne Dominanz einzelner Stifter.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Warstein“.
2. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Sie wird von der „Bürgerstiftung Hellweg-Region“ treuhänderisch als Partnerstiftung verwaltet, solange nicht ihre Gremien von dem im Treuhandvertrag bestimmten Recht auf Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung Gebrauch gemacht haben.

3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Warstein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Zweck,
 - Bildung und Erziehung
 - die Jugend
 - Kultur, Kunst und Denkmalpflege
 - Umwelt- Natur- und Landschaftsschutz
 - Brauchtums- und Heimatpflege
 - Wohlfahrts- und öffentliches Gesundheitswesen
 - Wissenschaft und Forschung
 - das demokratische Staatswesen
 - die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Nationen

in der Region der Stadt Warstein zu fördern.

Im Einzelfall kann im Bereich dieser Zwecke eine Förderung auch außerhalb dieser Region erfolgen, wenn sie einen Bezug zu ihr hat.

2. Diese Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch

- Unterstützung von Körperschaften, die die vorgenannten Zwecke nach Maßgabe der Abgabenordnung ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - Förderung der Kooperation mit und zwischen Organisationen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke zur Stärkung des Gedankens einer Bürgerstiftung,
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere der Jugend, auf den Gebieten der Stiftungszwecke,
 - die Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich Bildung und Erziehung, der Forschung und Wissenschaft,
 - die Unterstützung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der Städtepartnerschaften.
3. Die Zwecke können sowohl durch Verrichtung eigener als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
 5. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung deren Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 6. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
Für die Dauer des Bestehens des Treuhandvertrages obliegt die Anlage des Stiftungsvermögens dem Treuhänder. Dieser hat das Vermögen als Sondervermögen getrennt von seinem Vermögen zu verwalten.
Spendenquittungen stellt der Treuhänder aus.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung auch nach Anhörung des Zuwendenden nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, es sei denn, der Erblasser hat anderes bestimmt.
4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Die Zuordnung kann mit der Bindung an längerfristige Projekte verbunden werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) das Stifterforum.

2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
4. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
5. Vorstand und Stiftungsrat können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung
 - Ladungsfristen und -formen
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
6. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter berufen.
Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Hauptwohnsitz in der Region der Stadt Warstein haben.
Jeder weitere Vorstand, der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem

Stiftungsrat aus.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer, der zugleich auch der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein kann.

Wahlen erfolgen, wenn nicht anders beschlossen wird, geheim und getrennt mit Mehrheit der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden des ersten Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angefallener Auslagen.
8. Der Vorstand tagt auf Einladung durch den/die Vorsitzenden/e mindestens zweimal im Jahr.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder an der Abstimmung schriftlich teilnehmen.
Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden oder der schriftlich teilnehmenden Mitglieder dafür stimmen.
9. Für die Dauer des Bestehens des Treuhandvertrages liegt die Aufgabenerfüllung des Vorstandes in der Kontrolle des Treuhänders.

§ 7

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig ehrenamtlich tätigen Personen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch den Stifter mit dem Stiftungsgeschäft berufen.
Stiftungsratsmitglieder sollen ihren Hauptwohnsitz in der Region der Stadt Warstein haben.
Die Berufung aller weiteren und folgenden Stiftungsratsmitglieder erfolgt durch die vorhandenen Mitglieder im Wege der Kooptation (ergänzende Zuwahl).
Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Stiftungsratsmitglieder sein.
2. Die Amtszeit des Stiftungsratsmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederberufung, auch mehrfach, ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgaben qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

3. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Stiftungsrat wählt einen/eine Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in.
Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, und sind zu den Sitzungen zu laden.
Für die Wahl gilt § 6 Ziffer 1 letzter Satz entsprechend.
5. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
6. Der Stiftungsrat tagt auf Einladung des/der Vorsitzenden zweimal im Jahr. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt § 6 Ziffer 8 entsprechend.
7. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes und dessen Vorsitzende,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - die Festlegung der Förderkriterien,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Projekte,
 - die Auswahl der Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 8

Das Stifterforum

1. Das Stifterforum besteht aus den Gründungsstiftern und allen späteren Zustiftern, die mindestens EUR 500,00 zuwenden. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Die Stifter können sich im Stifterforum durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum und die Teilnahme am Stifterforum ist freiwillig.
2. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter im Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
4. Das Stifterforum wird einmal im Jahr vom dem/der Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zu seiner Versammlung einberufen.
5. Der Zuständigkeit des Stifterforum unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

§ 9

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Jede Änderung der Satzung bedarf eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit deren Mitglieder. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
2. Für die Dauer des Bestehens des Treuhandauftrages ist der Treuhänder bei einer Satzungsänderung zu beteiligen. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung und vom Treuhänder unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein.

§ 10

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

1. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 8 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsicht, Stellung des Finanzamtes

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
2. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsprojekt ergebenden Genehmigungspflichten sind Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

04.12.05

Stephan Brühl
W. Spemann

Anna Müller, Pp.